

## **21. Unerlaubter Verkehr mit Verwahrten**

### 21.1

Unbefugt im Sinn von Art. 21 handelt, wer keine Erlaubnis hat, mit dem auf behördliche Anordnung Verwahrten zu verkehren oder wer seine diesbezügliche Befugnis überschreitet.

### 21.2

Verwahrte sind Personen, die sich insbesondere aufgrund folgender Vorschriften in behördlichem Gewahrsam befinden:

- § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 888 der Zivilprozessordnung
- § 16 des Ausländergesetzes
- Art. 1 des Unterbringungsgesetzes
- Art. 16, 17 des Polizeiaufgabengesetzes
- § 64 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes
- § 4 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
- § 37 des Bundes-Seuchengesetzes